

## ► Dermatologie

**Ist neben Laserbehandlungen nach Nr. 2440 analog GOÄ der Zuschlag nach Nr. 444 GOÄ berechnungsfähig?**

## IHR PLUS IM NETZ



Dies zitieren  
Kostenträger  
zu Unrecht



**FRAGE:** „Ich habe eine Frage zur Laserbehandlung von Hauterkrankungen im Sinne von Praeakanerosen, Warzen etc. mittels ablativem Laser nach Nr. 2440 analog GOÄ. Hier streichen seit geraumer Zeit die Kostenträger den Zuschlag nach Nr. 444 GOÄ. Begründung: Dieser sei neben Laserbehandlungen nicht berechnungsfähig. Sie berufen sich dabei auf das Deutsche Ärzteblatt, Heft 17, 17.03.2023 (online unter [www.de/s10999](http://www.de/s10999)). In diesem Artikel geht es jedoch nur um einen Excimer Laser (Wellenlänge 308 nm). Ist der Zuschlag bei einer Entfernung mittels Laser, die einer operativen Leistung gleichkommt, abzurechnen?“ |

## IHR PLUS IM NETZ



Dieser GOÄ-  
Ratgeber ist  
der richtige



**ANTWORT:** Die Kostenträger sind im Unrecht. Denn der von Ihnen angeführte GOÄ-Ratgeber aus 2023 bezieht sich nur auf den Excimer-Laser, der nicht als ambulante Operation anzusehen ist. Dies trifft jedoch für ablativ Laserbehandlungen, die u. a. auch nach Nr. 2440 analog bewertet werden nicht zu. Hierzu äußerte sich bereits Dr. med. Anja Pieritz im Deutschen Ärzteblatt 104, Heft 16, 20.04.2007 (online unter [www.de/s11000](http://www.de/s11000)):

## ■ GOÄ-Ratgeber analoge Bewertung – Zuschläge für ambulante Operationen (Auszug)

„Ist der durchgeführte Eingriff dem analog herangezogenen, insbesondere in der Art, gleichwertig, so kann man davon ausgehen, dass auch der Ordnungsgeber den Zuschlag für die ambulante Operation als berechnungsfähig ansehen würde. Die „Dermatologische Lasertherapie“ beinhaltet sehr unterschiedliche Leistungen. Für Leistungen, die der Nr. 2440 und damit einer Operation, auch von den Begleitbedingungen, gleichwertig wären, wie beispielsweise die Entfernung von Warzen, müsste der Zuschlag für die ambulante Operation berechnungsfähig sein. Leistungen wie die Epilation oder die Entfernung von Besenreiservarizen sind einer Operation eher unähnlich und wären demnach auch nicht zuschlagsfähig.“

## ► Onkologie

**Wie ist eine Ablatio des Ohres bei Tumoren nach GOÄ ansatzfähig?**

**FRAGE:** „Wie würden Sie eine zur Ablatio des Ohres (bei Tumor/Karzinom) erforderliche Operation nach GOÄ abrechnen?“ |

**ANTWORT:** Je nach OP-Umfang kommen hier unterschiedliche Leistungen zum Ansatz. Eine genauere Festlegung ist nur aus Angaben eines OP-Berichtes möglich. Ausgehend davon, dass nur die eigentliche Ohrmuschel betroffen ist, wäre am wahrscheinlichsten der Ansatz der Nr. 2407 GOÄ möglich (Exzision einer ausgedehnten, auch blutreichen Geschwulst – gegebenenfalls einschließlich ganzer Muskeln – und Ausräumung des regionären Lymphstromgebiets), die bereits einen weitgehend umfangreichen Eingriff abdeckt. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind ggf. zusätzlich erforderliche plastische Maßnahmen wie z. B. Hautlappenplastiken (ggf. Nr. 2382 GOÄ).

Am wahrscheinlichsten ist Nr. 2407 GOÄ, ggf. zusätzlich Nr. 2383 GOÄ

## ■ Ihr Fachgebiet ist im GOÄ-Leserforum nicht dabei? Mehr im Archiv!

Weitere Leserfragen und Antworten zur GOÄ-Abrechnung aus zahlreichen Fachgebieten finden Sie online unter [www.de/cb/rubrik/privatliquidation](http://www.de/cb/rubrik/privatliquidation)

## ARCHIV



GOÄ-  
Leserforum  
online

